



N i e d e r s c h r i f t
über die 113. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 20. Mai 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8647](#)
dazu: Eingaben 02429/02/18, 02518/02/18, 02599/02/18 und 02643/02/18
Fortsetzung der Beratung..... 5
Weiteres Verfahren..... 8
2. **Versorgung von traumatisierten und psychisch erkrankten Geflüchteten verbessern!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8722](#)
Unterrichtung..... 9
Aussprache 9
3. **Langzeitduldungen abschaffen, Bleiberecht voranbringen, Integration fördern!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8723](#)
Unterrichtung..... 15
Aussprache 18
4. **Vereine und Mitglieder in der Pandemie unterstützen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9071](#)
Verfahrensfragen..... 21

5. **Die Waldbrandbekämpfung in Niedersachsen mit Mitteln des 21. Jahrhunderts verbessern!**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9069](#)
Verfahrensfragen 23
6. **Beschlussfassung über einen Antrag auf ergänzende nicht öffentliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage „Beteiligung Niedersachsens an Abschiebungen nach Afghanistan“ ([Drs. 18/9181](#))** 25
7. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Corona-Impfungen für Geflüchtete in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)** 27

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Niederschrift:

Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 12.03 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8647](#)

dazu: Eingaben 02429/02/18, 02518/02/18, 02599/02/18 und 02643/02/18

erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 111. Sitzung am 96.05.2021 (Anhörung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 16 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Vorlage 17 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der Vorlage 16 vor.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachfolgend aufgeführten Regelungen und Paragrafen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Nr. 7: § 26

Zu Absatz 3:

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) griff den in **Satz 3** genannten Begriff der „missbräuchlichen Einflussnahme“, der bereits im Rahmen der Anhörung kontrovers diskutiert worden sei, auf. Die Vertreterin des GBD habe ausgeführt, dass die Formulierung zum Tatbestand der Wahlfälschung in § 107 a des Strafgesetzbuches klarer formuliert

sei. Vor diesem Hintergrund frage er sich, ob etwas dagegen spräche, an dieser Stelle die Formulierung aus dem Strafgesetzbuch zu übernehmen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, dass die Regelung im Strafgesetzbuch zumindest etwas klarer gefasst, und es sicherlich denkbar sei, diese oder eine ähnliche Formulierung in Satz 3 aufzunehmen. Da bislang die Maxime gewesen sei, sich am Bundeswahlgesetz zu orientieren, habe der GBD diese Möglichkeit noch nicht näher geprüft, könne dies aber gegebenenfalls nachholen.

Im Rahmen der Anhörung sei auch der Vorschlag unterbreitet worden, statt „missbräuchliche Einflussnahme“ lediglich „Einflussnahme“ zu schreiben und damit eine Einflussnahme generell als unzulässig zu erklären. Die Hilfeleistung sollte aber nicht allzu starken Restriktionen unterworfen bzw. zu sehr eingeschränkt werden.

LMR **Ruge** (MI) führte aus, die Anhörung habe gezeigt, dass Einflussnahmen vielgestaltig sein könnten. Deshalb sei es aus Sicht des MI sinnvoll, an der Formulierung „missbräuchliche Einflussnahme“ festzuhalten. Diese sei, wie gesagt, analog zu der im Bundeswahlgesetz, und dieser Gleichklang sei auch mit Blick auf die zeitliche Nähe von Kommunal- und Bundestagswahl zweckmäßig.

Wichtig sei, möglichst schon in einem frühen Stadium darauf hinzuwirken, dass missbräuchliche Einflussnahmen unterlassen würden. Darauf müsse das Augenmerk liegen. Der Maßstab des Strafrechts sei wie in vielen anderen Bereichen auch ein anderer und ein strengerer. Aus seiner Sicht wäre es zu eng gefasst, an dieser Stelle allein die Strafnorm zu wiederholen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) sagte, er könne der Argumentation des Innenministeriums, bereits im Vorfeld dafür zu sensibilisieren, was nicht geschehen sollte, ohne direkt die strafrechtlichen Regelungen zu zitieren, einiges abgewinnen. Insofern schließe er sich dieser Position an.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) nahm Bezug auf die im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf geäußerte Anregung des Vertreters des Bundesverbandes der Berufsbetreuerinnen und -betreuer, Anforderungen an die Person zu stellen, die Hilfe beim Wahlvorgang leiste. Sie frage sich, wie die Qualifikation der Hilfsperson gewährleistet werden könne bzw. ob die Anforderungen

an diese nicht in die ergänzenden Bestimmungen aufgenommen werden müssten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte, im Rahmen der Anhörung sei die Frage aufgekommen, ob man die Hilfspersonen auf gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer beschränken solle. Bereits im geltenden Gesetz sei eine Regelung für Unterstützungsleistungen für des Lesens Unkundige und durch körperliche Gebrechen Behinderte vorgesehen.

Nachdem zwischenzeitlich der pauschale Wahlrechtsausschluss von Menschen, die in allen Angelegenheiten betreut würden, vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sei, solle sich die bisherige Regelung künftig auf diesen nun wahlberechtigten Personenkreis beziehen. Allerdings sei die Möglichkeit der Hilfeleistung bei der vorgesehenen Neuregelung ebenso wie bei der geltenden Regelung nicht auf gerichtlich bestellte Betreuerinnen oder Betreuer beschränkt.

Aus Sicht des GBD sei dies auch sinnvoll, da nicht jede Person, die Hilfe brauche - auch nicht jede psychisch kranke -, eine solche Betreuerin bzw. einen solchen Betreuer habe. Die Regelung ermögliche beispielsweise auch die Hilfeleistung durch Bevollmächtigte oder durch nahestehende Personen

Weiteres könnte jedoch in einer Verordnung geregelt werden. § 55 Abs. 1 Nr. 7 enthalte eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

LMR **Ruge** (MI) ergänzte, es solle bei dieser Regelung in der Tat nicht allein um den engen Kreis der zugelassenen Betreuerinnen und Betreuer gehen, sondern um Assistenzpersonen im weitesten Sinne.

Mit Blick auf die Anregung des Vertreters des Bundesverbandes der Berufsbetreuerinnen und -betreuer sei zu berücksichtigen, dass es bei der gerichtlichen Bestellung einer Betreuung und der Feststellung deren fachlicher Eignung nicht speziell um wahlrechtliche Fragen gehe. Unbenommen des Stellenwertes des Wahlrechtes seien dort sicherlich ganz andere Punkte ausschlaggebend und ganz andere Rechtsbereiche abzudecken.

Die Aus- und Fortbildung von betreuenden Personen sei eine allgemeine Frage und keine Frage des Wahlrechtes. Insofern vertrete das Innenministerium die Position, weiterhin mit der bisherigen

Regelung auskommen zu können. Dies werde offenbar auch auf Bundesebene so eingeschätzt.

Nr. 10: Anlage - Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kam auf den Hinweis des GBD zu sprechen, dass laut Landeswahlleiterin zwei Wahlkreise die verfassungsmäßige Toleranzgröße über- bzw. unterschritten hätten und vier Wahlkreise sich dieser Grenze näherten. Bei Beibehaltung der derzeitigen Wahlkreiseinteilung könne die Wahl demnach angefochten und unter Umständen zum Teil für ungültig erklärt werden.

Vor diesem Hintergrund würde er gern vom Innenministerium erfahren, ob eine zeitnahe Änderung der Wahlkreiseinteilung vorgesehen sei.

LMR **Ruge** (MI) antwortete, wie auch bereits seitens des GBD angemerkt worden sei, richte sich der Bericht der Landeswahlleiterin an das Parlament. Die Einteilung der Wahlkreise sei letztlich eine Angelegenheit, die in der Verantwortung des Landtags liege und folglich nicht Inhalt eines Gesetzentwurfs der Landesregierung sein könne.

Ferner wies der Ministerialvertreter darauf hin, dass die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit Blick auf die anstehende Kommunalwahl einem gewissen zeitlichen Druck unterliege. Sie sollte spätestens im Juni-Plenum erfolgen, da der Großteil der Änderungen andernfalls kaum noch für die Wahl im September Anwendung finden und erst für künftige Wahlen gelten könne.

Unabhängig vom laufenden Gesetzgebungsverfahren sei es sicherlich möglich, dass die Landesregierung ein seitens des Landtages angestoßenes Gesetzesvorhaben zur Neueinteilung der Wahlkreise unterstütze, um dies zeitnah umzusetzen.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Nr. 15: § 52 c - Sonderregelung wegen der Auswirkung einer epidemischen Lage

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte an, die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung zur Ver-

schiebung von Wahlen sei aus seiner Sicht mit einem Fragezeichen zu versehen.

LMR **Ruge** (MI) meinte, sicherlich wäre es sozusagen einfacher gewesen, die Möglichkeit einer Verschiebung der Wahl gar nicht in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen. Allerdings sei diese Regelung als eine Vorleistung für die Zukunft zu verstehen. Sollte irgendwann wieder einmal eine epidemische Lage festgestellt werden, müssten dann nicht quasi in einem Hauruckverfahren neue Regelungen getroffen werden.

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU) betonte, das Wahlrecht sei ein Kernbereich der Demokratie. Deshalb müsse man mit der möglichen Verschiebung von Wahlterminen sehr vorsichtig umgehen und entsprechend sensibel sein. Wahlen sollten keinesfalls leichtfertig verschoben werden. Dies gelte auch für die Kommunalwahl im Herbst. Aus seiner Sicht sei im Laufe der Beratung und des Austausches zwischen GBD und MI aber bereits deutlich geworden, dass es bei den in Rede stehenden Regelungen keineswegs um Schnellschüsse gehe, sondern um eine auf die Zukunft ausgerichtete gesetzliche Lösung, die Vorsorge für eine epidemische Lage treffe.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) stellte fest, dass mit den Änderungen nicht nur die Wahlgesetze, sondern auch das Kommunalverfassungsgesetz insgesamt pandemiefest würden. Die Beratungen und die Ausführungen des GBD hätten gezeigt, dass man dabei auf einem guten Wege sei.

*

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU) brachte den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 17) ein und erläuterte ihn im Sinne der Begründung.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachfolgend aufgeführten Regelungen des Änderungsvorschlages:

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Nr. 1: § 34 - Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

Auf die Bitte der Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE), das Ziel des Änderungsvorschlages genauer zu erläutern, führte Abg. **Bernd-Carsten Hiebing**

(CDU) aus, dass die Briefwahlstimmen bislang separat durch Briefwahlvorstände ausgezählt würden. Dies könne zukünftig jedoch zu deren Überlastung führen. Durch die Gesetzesänderung werde der Gemeinde nun anheimgestellt, die Briefwahlstimmzettel den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen. Auf diese Weise werde es den Gemeinden vereinfacht, das Wahlergebnis zeitgerecht und mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) fragte nach, worin genau die Vereinfachung liege, wenn die Briefwahlstimmen den einzelnen Wahlbezirken zugeordnet werden könnten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erläuterte, Hintergrund der Regelung sei der relativ hohe Anteil der die Möglichkeit der Briefwahl nutzenden Wählerinnen und Wähler, der aus Sicht der Koalitionsfraktionen künftig noch weiter steigen werde. Derzeit würden die Briefwahlstimmen von Briefwahlvorständen in separaten Briefwahlbezirken ausgezählt. Es sei davon auszugehen, dass diese immer stärker belastet würden und die Auszählung entsprechend länger dauern werde, während die Wahlvorstände in den Wahlbezirken immer weniger am Wahltag abgegebene Stimmzettel auswerten müssten. Um diese Entwicklung gegebenenfalls ausgleichen zu können, sollten die Gemeinden mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit erhalten, die Briefwahlstimmen in den jeweiligen Wahlbezirken auszählen zu lassen und nicht nur durch die Briefwahlvorstände.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, die vorgesehene Regelung klinge für ihn durchaus vernünftig. Denn in der Tat sei mit einer steigenden Anzahl von Briefwahlstimmen zu rechnen, und darauf müsse man selbstverständlich reagieren.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz

§ 182 - Sonderregelungen für epidemische Lagen

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU) hob hervor, Ziel der Änderung sei es, dass zukünftig auch die Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen könne. Insbesondere in den vergangenen Wochen und Monaten habe sich deutlich gezeigt, dass es an einer entsprechenden Regelung fehle.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) machte deutlich, wie wichtig eine solche Regelung aus seiner Sicht sei. Er betonte, generell sei die Möglichkeit, Videokonferenztechnik zu nutzen, ein wichtiges Zeichen an diejenigen, die vielleicht überlegten, ein kommunales Ehrenamt zu übernehmen, sich bisher aber beispielsweise aus zeitlichen Gründen noch nicht dafür entschieden hätten. Sicherlich trage die Nutzung von Videokonferenztechnik zu einer Vereinfachung bei, und vielleicht überzeuge dies den einen oder die andere, sich Innerhalb einer Kommune zu engagieren.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, ob es bei diesem Punkt um alle Sitzungen oder lediglich um hybride Sitzungen gehe. Weiter wollte er wissen, wie die Entscheidung, Videokonferenztechnik einzusetzen, getroffen werden solle.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) antwortete, es gehe nur um die Übertragung von Sitzungen, an denen alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik teilnahmen. Bisher wäre eine öffentliche Übertragung von Ratssitzungen nur dann möglich, wenn die jeweilige Hauptsatzung des Rates geändert würde. Die Neuregelung sehe nun vor, dass es keiner Änderung der Hauptsatzung mehr bedürfe, sondern ein Beschluss des Ratsgremiums, dass die Sitzung gestreamt werden dürfe, ausreiche.

Diese Regelung solle zunächst nur für epidemische Lagen gelten und möglichst schnell in Kraft treten, um auf die derzeitigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie reagieren zu können. Die Frage, ob das Streamen grundsätzlich erlaubt werden solle, müsse dann bei der geplanten Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes diskutiert und geklärt werden.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat den GBD um eine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU und nahm in Aussicht, die Beratung in der für den 27. Mai 2021 vorgesehenen Sitzung abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 2:

Versorgung von traumatisierten und psychisch erkrankten Geflüchteten verbessern!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8722](#)

erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfSGuG, MiguTeilhK

zuletzt beraten: 108. Sitzung am 25.03.2021

Unterrichtung

LMR **Verleger** (MI): Ich bedanke mich für die Gelegenheit, Ihnen heute zu dem Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorzutragen zu dürfen. Dieser Entschließungsantrag betrifft die Versorgung geflüchteter Menschen, die traumatisiert und psychisch erkrankt sind. Dies ist ein sehr ernstes Thema, das uns nicht gleichgültig sein darf - und das ist es auch nicht.

Tatsache ist: Ein großer Teil der in Deutschland lebenden Geflüchteten leidet unter psychischen Belastungen, oft infolge von traumatischen Erfahrungen, denen unterschiedlichste Erlebnisse - sei es noch im Herkunftsland oder auf der mitunter jahrelangen Flucht - zugrunde liegen. Mit diesen Belastungen gehen besondere Bedürfnisse einher, die beachtet werden müssen, damit diese Menschen z. B. ihr Asylverfahren adäquat durchlaufen können. Traumatisierte Geflüchtete gelten - neben anderen Gruppen - als besonders vulnerable Personen. Es gilt vordringlich, sie möglichst früh zu identifizieren, um ihren besonderen Bedarfen gerecht werden zu können.

Der Entschließungsantrag ist mit 20 Forderungen eingebracht worden. Ich werde in der Unterrichtung, die Sie erbeten haben, nicht auf alle 20 Punkte im Detail eingehen. Weil die Erstaufnahme sowie die Verteilung von Geflüchteten in die Kommunen jedoch einen wesentlichen Anteil der 20 Maßnahmen umfassen, möchte ich hierauf in meiner Unterrichtung ausführlicher eingehen. Sollten Sie eine konkrete Maßnahme aus dem Antrag nicht hinreichend gewürdigt sehen, bitte ich Sie, dies aufzuzeigen. Ich werde dann gern im Detail dazu vortragen.

Es gibt gute Gründe dafür, dass die Erfassung und Berücksichtigung von Vulnerabilität im Aufnahme- und Asylverfahren gefordert wird. Manche Vulnerabilitäten wie offensichtliche Erkrankungen, körperliche Einschränkungen oder auch ein hohes Lebensalter können relativ leicht erkannt und bei behördlichen Entscheidungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Anders sieht es bei Bedarfen aus, die aus Gewalterlebnissen und psychischen Belastungen resultieren. Um diese frühzeitig zu erfassen, bedarf es gezielter Maßnahmen. Sprachbarrieren und Tabus, Scham und Ängste lassen psychisch stark belastete Geflüchtete oftmals zögern, sich eigeninitiativ mitzuteilen.

Die Feststellung von Bedarfen stellt damit den ersten wesentlichen und - ich würde sagen - auch den wichtigsten Schritt dar. Nun gibt es in Deutschland kein einheitliches etwa seitens der Bundesregierung entwickeltes Verfahren zur Identifizierung. Niedersachsen hat ein solches Verfahren jedoch in der Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen entwickelt, ein Verfahren mit strukturierten Abläufen und mit klaren Zuständigkeiten. Seit Jahren, etwa seit 2012, wird dieses „Friedländer Modell“ an den Standorten und Außenstellen der Landesaufnahmehbehörde angewendet. Wir hatten zu dieser Thematik innerhalb des vergangenen Jahres bereits im Rahmen von Kleinen Anfragen ausgeführt. Gern berichte ich Ihnen aber, wie das Aufnahmeverfahren insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen in der Landesaufnahmehbehörde abläuft, wenn sie erstmals dort - zumeist in den Ankunftscentren Bad Fallingbostal und Bramsche - ankommen.

Bei Ankunft und Aufnahme der geflüchteten Menschen in der Landesaufnahmehbehörde erhalten alle Personen ein individuelles Erstgespräch im Sozialdienst. Dort wird nach einem Betreuungsansatz gearbeitet, der rechtliche, soziale, medizinische und pädagogische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und die wesentlichen Bereiche der sozialen Betreuung eng miteinander verknüpft. Ziel ist dabei die ganzheitliche, respektvolle Wahrnehmung und Wertschätzung jeder und jedes Einzelnen. Gleich bei der Ankunft soll damit der Grundstein für eine Vertrauensbildung gelegt werden. Besondere Berücksichtigung finden vor allem schutzbedürftige Personen, hierzu zählen u. a. Frauen und Kinder, aber auch Personen mit Erkrankungen. Diese werden identifiziert, und es werden Hilfsmöglichkeiten in die Wege geleitet.

Im Weiteren werden Personen mit Erkrankungen auch bei der Erstuntersuchung gemäß § 62 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie in den Sanitätsstationen der Landesaufnahmebehörde, die täglich rund um die Uhr - 24/7 - besetzt sind, identifiziert. Personen, bei denen aufgrund von Erkenntnissen des Sozialdienstes oder des Gesundheitsdienstes die Vermutung besteht, dass sie traumatisiert sind bzw. psychische Probleme haben, werden im Rahmen einer „Psychologischen und psychiatrischen Erstdiagnostik“ identifiziert und den Kooperationspartnern der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen - hierzu zählen das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen e. V. (NTFN) und örtlich kooperierende Kliniken - zur psychiatrischen Erstdiagnostik vorgestellt. - Dies ist das sogenannte Friedländer Modell, das ich bereits erwähnt hatte.

Diese Erstdiagnostik umfasst in der Regel drei Gespräche mit einer Psychologin bzw. einem Psychologen unter Beteiligung von Dolmetschern. Nach Abschluss der Diagnostik werden bei entsprechenden Anzeichen in einem ausführlichen Befundbericht eine psychotherapeutische Empfehlung und weitere Maßnahmen für eine Verbesserung des psychischen Befindens der Patientin bzw. des Patienten ausgesprochen. Bei einem vorliegenden Einverständnis kann dieser Bericht dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Beurteilung des Asylantrags oder dem Fachgebiet Ausländerrecht der Landesaufnahmebehörde zur Verfügung gestellt werden. Der abschließende Befundbericht ist auch Grundlage für weitere Hilfsmaßnahmen und beinhaltet Empfehlungen zur Behandlungsbedürftigkeit, Unterkunft, Verteilung auf die Kommunen etc.

Die Sozialdienste arbeiten sehr eng mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN) zusammen: Im Rahmen des vom NTFN aufgelegten refuKey-Programms können seit 2017 Personen mit psychischen Erkrankungen in den Psychosozialen Zentren des NTFN im Rahmen kooperativer Kompetenzzentren vorgestellt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie finden derzeit im Bedarfsfall telefonische Gespräche zwischen betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern mit den Psychologinnen und Psychologen des für den jeweiligen Standort zuständigen Psychosozialen Zentrums statt. Hierbei werden der vor Ort tätige Arzt beziehungsweise die vor Ort tätige Ärztin beteiligt. Solche Zentren sind z. B. in Oldenburg, Osnabrück und Braunschweig.

Eine virtuelle Beratung per Tablet kann aktuell an den Standorten in Bramsche und Osnabrück sowie an der Außenstelle Oldenburg durchgeführt werden. In Kürze wird das Angebot auch in der Außenstelle Celle möglich sein. Für die Standorte Braunschweig, das Grenzdurchgangslager Friedland und das Ankunftszentrum Bad Fallingb. sind die Voraussetzungen in Planung.

Eine selbstbestimmte Lebensführung, wie es der Entschließungsantrag fordert, kann ganz realistisch betrachtet bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung von Menschen lediglich im Rahmen des Möglichen gewährleistet werden. Die Regelungen, die mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung von Menschen ganz generell einhergehen - z. B. die Unterbringung in Mehrbettzimmern und die gemeinschaftliche Verpflegung - entsprechen sicherlich nicht einer selbstbestimmten Lebensführung; sie sind aber leider nicht zu ändern.

Alle geflüchteten Menschen, die in der Landesaufnahmebehörde aufgenommen werden, erhalten Unterstützungs- und Hilfsangebote. So wird den Personen u. a. bereits ab ihrer Ankunft in der Landesaufnahmebehörde die Chance auf Bildung gegeben. Das Bildungsangebot in der Landesaufnahmebehörde ist vielschichtig - angefangen mit der Kinderbetreuung über die Beschulung bis hin zur Erwachsenenbildung. Neben den Bildungsangeboten nimmt der freizeitpädagogische Bereich einen bedeutenden Teil bei der Betreuung in den Standorten und Außenstellen der Landesaufnahmebehörde ein. Um allen Bewohnerinnen und Bewohnern den Alltag während ihres Aufenthaltes in der Landesaufnahmebehörde möglichst abwechslungsreich und gewinnbringend zu gestalten, werden ihnen diverse freizeitpädagogische Beschäftigungsmöglichkeiten unterbreitet. Dazu gehören z. B. Sport- und Kunstangebote, Frauencafés sowie Näh- und Bastelkurse. Coronabedingt mussten Bildungs- und Betreuungsangebote leider ausgesetzt werden, manche Angebote erfolgen inzwischen aber digital.

Zu berücksichtigen ist bei vielen Forderungen des Entschließungsantrages, dass die Aufnahme und Unterbringung von geflüchteten Menschen an gesetzliche Vorgaben gebunden ist:

- Das Land Niedersachsen ist nach § 44 Abs 1 des Asylgesetzes verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.

- Die Asylbegehrenden sind gesetzlich nach den §§ 47 ff des Asylgesetzes verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- Während der Dauer ihrer Wohnverpflichtung unterliegen Asylbegehrende nach § 61 des Asylgesetzes einem Arbeitsverbot.

Ein Spielraum bleibt hier nicht.

Das Land Niedersachsen nimmt seine Verantwortung für die Erstaufnahme gleichwohl sehr ernst, und ich möchte an dieser Stelle auch das Gewaltschutzkonzept nicht unerwähnt lassen. Als eines der ersten Bundesländer haben wir bereits seit 2015 dem Schutz vulnerabler Personen einen hohen Stellenwert eingeräumt. Nicht zuletzt hierdurch steht das Land Niedersachsen im Bereich der Erstaufnahme von Geflüchteten auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern sehr gut da.

Ich komme nun zum zweiten Schwerpunkt meiner Unterrichtung: die Verteilung in die Kommunen. Für Ausländerinnen und Ausländer, die im Anschluss an die Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde kommunal verteilt werden, sind nach dem niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen für die Unterbringung zuständig. Diesen obliegt es, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch über die Art der zu gewährenden Unterkunft zu entscheiden. Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat dabei über die allgemeinen Regelungen - z. B. die des Asylgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundesinfektionsschutzgesetzes und des Baurechts - hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht und damit den kommunalen Trägern bei der Ausgestaltung der Unterbringung einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Wie ich bereits ausgeführt habe, werden bei der Unterbringung und Versorgung im Rahmen der Erstaufnahme die Belange und die Bedürfnisse gerade auch vulnerabler Personen besonders und im Rahmen des Möglichen jeweils individuell berücksichtigt. Dies gilt auch bei der Entscheidung, in welche Kommunen im Anschluss an die Erstaufnahme verteilt wird. Im Idealfall erfolgen Zuweisungen zwischen den in Betracht kommenden Kommunen und der Landesaufnahmebehörde weitestgehend einvernehmlich mit Blick und

mit Rücksicht auf die vor Ort bestehenden Kapazitäten und Ressourcen. Auch werden bei der Verteilung die gesetzlichen Regelungen beachtet.

Verteilungsmaßstab nach dem Aufnahmegesetz ist zunächst die Einwohnerzahl, die dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen landesinternen Aufgabenverteilung durch Unterbringung, Versorgung, ausländerrechtliche Betreuung sowie einer gleichmäßigen Auslastung der örtlichen Infrastruktur - Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser -, aber auch migrationspolitischen Aspekten Rechnung trägt. Da geht es etwa darum, Verfestigungen und Konzentration sozialer Brennpunkte zu vermeiden.

Die konkrete Verteil- und Zuweisungsentscheidung gegenüber ausländischen Staatsangehörigen ist eine Ermessensentscheidung. Im Rahmen dieser Abwägung finden bereits jetzt in jedem Einzelfall die persönlichen Interessen und Belange der Ausländerinnen und Ausländer Einzug; dabei geht es z. B. um bestehende familiäre Bindungen sowie besondere Bedürfnisse oder Erfordernisse bei der Unterbringung, etwa bei der Prüfung, ob bei Pflegebedürftigen, Kranken, Schwerbehinderten, bei Älteren, Schwangeren oder Alleinerziehenden möglichst eine Verteilung zu Angehörigen oder Bezugspersonen erfolgen kann. Haushaltsgemeinschaften von Eheleuten, Lebenspartnerinnen und -partnern und deren unverheiratete minderjährige Kinder oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht sind bei der Verteilung und Zuweisung ohnehin zwingend zu berücksichtigen. Insoweit wird dem Anliegen des Entschließungsantrages bereits gegenwärtig ausreichend Rechnung getragen.

Auch die Forderung nach einer Wohnungsunterbringung wird durch die Landesregierung grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Genauso wie sich nach hiesigem Kenntnisstand alle Beteiligten vor Ort darum bemühen, eine adäquate Unterbringung sicherzustellen. Allerdings erschwert nach den uns vorliegenden Informationen vor allem das geringe bzw. knappe Angebot an adäquatem Wohnraum die Möglichkeit einer Unterbringung etwa in Einzelwohnungen. Das sieht man auch daran, dass die Kommunen teilweise auch bereits anerkannte Flüchtlinge weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen.

Eine Wohnungsunterbringung für Personen, deren Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland geklärt ist, wird von Kommunen immer angestrebt. Das wissen wir aus den jeweili-

gen Verhandlungen, die die Landesaufnahmebehörde mit allen Kommunen im Land führt. Für den Bereich der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt dies vor allem für Familien und besonders vulnerable Personen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Zahl der Asyl- und Schutzsuchenden, wie sich in der Vergangenheit und insbesondere in den 1990er-Jahren sowie 2015 und 2016 gezeigt hat, starken Schwankungen unterworfen ist. So können bereits gegenwärtig und erst recht in Zeiten steigender oder exorbitant hoher Zugangszahlen an schutzsuchenden Menschen Vorstellungen einer idealtypischen Unterbringung mangels entsprechender Kapazitäten nicht immer realisiert werden. Insbesondere eine dezentrale Unterbringung in Einzelwohnraum stößt in diesen Fällen vielerorts schnell an seine Grenzen und wird kaum für jeden möglich sein.

Gerade auch in der aktuellen pandemischen Situation zeigt sich, dass ebenso Ein- und Beschränkungen im öffentlichen Leben und Geschäftsverkehr Einfluss auf Unterbringungsmöglichkeiten haben können. Das gilt insbesondere in den Kommunen. Denn infolgedessen gestaltet sich die Akquise, Herrichtung und Ausstattung von Wohnraum sowie der Erstbegleitung zum Teil schwieriger als in normalen Zeiten.

Angesichts der vorgenannten Abhängigkeit der jeweiligen Zugangssituation sollte daher von einer Festlegung bzw. verbindlichen Vorgabe zur dezentralen Unterbringung in Wohnungen für die niedersächsischen Kommunen über die gegenwärtigen allgemeinen Regelungen hinaus abgesehen werden.

Abschließend erlaube ich mir noch den Hinweis, dass auch die praktische Umsetzbarkeit der in dem Antrag geforderten Maßnahmen möglich sein muss. Hierauf hatte ich bereits zu der geforderten „selbstbestimmten Lebensführung“ ausgeführt. Auch die Forderung von Erstaufnahmeeinrichtungen, die „klein, stadtnah und leicht erreichbar“ gestaltet sein sollen, klingt zunächst gut, sie muss aber auch umsetzbar sein.

Hierzu freuen wir uns im Ministerium wie in der Landesaufnahmebehörde sehr über jeden konstruktiven Beitrag. Wir sind offen für Diskussionen und nehmen seriöse Angebote für geeignete Liegenschaften in Niedersachsen sehr gern entgegen.

Aussprache

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zu der ärztlichen Unterstützung. Wir haben in Gesprächen die Rückmeldung bekommen, dass die Fachärztinnen und -ärzte, die in den Einrichtungen arbeiten, sich Standards wünschen, die wir alle für normal halten, z. B. dass man Krankenberichte in einer Datei auf dem Computer zusammenfasst, sodass man die Möglichkeit hat, bei Verlegung der Geflüchteten in eine andere Unterbringung den Krankenbericht sofort einlesen und eine eventuelle Behandlung fortsetzen zu können. Wie sehen Sie das? Liegt es an den Kommunen, dass es diese Standards nicht gibt? Ist aus Ihrer Sicht eine Verbesserung durch das Land möglich?

LMR **Verleger** (MI): Das ist ein Thema, das auch bei einer vom NTFN organisierten Online-Veranstaltung, ich glaube, im Februar angesprochen worden ist. Wir sind u. a. bei dieser Veranstaltung auf einige Punkte aufmerksam gemacht worden, die wir in Gesprächen mit der Landesaufnahmebehörde und den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern durchaus aufgreifen. Wir haben einige Anhaltspunkte von einzelnen Ärztinnen und Ärzten, die sich geäußert haben, wie wir uns in diesem Bereich verbessern können. Ich kann das jetzt nicht Pars pro Toto für das ganze Land sagen, aber ich denke, wir werden konstruktiv das Gespräch suchen und das analysieren.

Ich habe Ihnen eben einen idealtypischen Überblick über unsere Situation gegeben. Ich verkenne nicht, dass wir in der Tat Probleme haben. Es gibt hier und da Schwierigkeiten in der Kommunikation. Aber wir sprechen hier auch über kein einfaches Feld. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir den Dialog innerhalb der Landesregierung insgesamt, d. h. also nicht nur zwischen der Landesaufnahmebehörde und dem Innenministerium, sondern auch mit den anderen Ressorts - gerade heute Morgen waren wir mit dem Sozialministerium in einer Runde zum Thema Testen und Impfen -, aber auch mit den Kommunen bzw. den Kommunen, bei denen wir Probleme sehen, finden und führen. Den werden wir nicht von heute auf morgen beenden bzw. zu einem Endergebnis kommen, sondern dabei können wir immer voneinander lernen und gewinnen.

Zu den Aspekten, die Sie angesprochen haben - Verbesserung der Transparenz, schnelleres Verfahren -: Wenn es da umsetzbare Möglichkeiten gibt, nehmen wir sie auf.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich möchte vorausschicken, ich nehme in diesen Diskussionen sowohl das MI als auch alle anderen Beteiligten - auch die Landesaufnahmebehörde - als sehr dialog- und lösungsorientiert war.

Ich wollte noch etwas anmerken. Das überzeugt sicherlich alle. Dass Ärztinnen und Ärzte ein Rezept über einen Rezeptblock ausstellen, ist das eine, aber dass sie einen Krankheitsbericht auf einer Karteikarte handschriftlich verfassen, weil die digitalen Medien dafür fehlen, ist natürlich auch ein großes Risiko für diejenigen, die dann die Folgebehandlung übernehmen. Die Rückmeldung war: Ich kann das, ehrlich gesagt, oftmals gar nicht richtig lesen, und habe auch gar nicht die Zeit, intensiv Rückfragen zu stellen.

Dazu müssen Sie jetzt aber gar nichts sagen. Ich habe Ihren Ausführungen entnommen, dass Sie gesprächsbereit sind, und das Angebot, da vielleicht in den Austausch eintreten zu können, würde ich gern wahrnehmen.

Tagesordnungspunkt 3:

Langzeitduldungen abschaffen, Bleiberecht voranbringen, Integration fördern!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8723](#)

erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021

federführend: AfluS

mitberatend: MiguTeilhK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 108. Sitzung am 25.03.2021

Unterrichtung

MR **Goltsche** (MI): Vielen herzlichen Dank für die Möglichkeit, Sie hier heute aus Anlass des Entschließungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Langzeitduldungen abschaffen, Bleiberecht voranbringen, Integration fördern!“ unterrichten zu dürfen. Kurz gesagt, geht es um die Bleiberechtmöglichkeiten für langjährig geduldete Ausländerinnen und Ausländer.

Dieses Thema beschäftigt uns schon seit einiger Zeit. Zuletzt hatte die Kommission für Migration und Teilhabe Anfang des Jahres dieses Thema auf ihrer Agenda und hat dazu die Ihnen sicherlich bekannte Empfehlung beschlossen, an den der vorliegende Entschließungsantrag mit seinen vier Forderungen anknüpft. Außerdem stehen wir in diesem Zusammenhang in Kontakt mit dem Flüchtlingsrat, der dazu das vom Land geförderte Projekt „Wege ins Bleiberecht“ ins Leben gerufen hat.

Bei der Unterrichtung werde ich im Wesentlichen an die vier Forderungen des Entschließungsantrages anknüpfen und mich an diesen orientieren. Diese umfassen:

- ein Landesprogramm zum Abbau von Langzeitduldungen,
- den Einsatz auf Bundesebene für eine Altfallregelung mit deutlich verkürzten Voraufenthaltszeiten,
- die Entfristung des niedersächsischen Erlasses zur Anwendung des § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und

- der Einsatz auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung, nach der die Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ keine Sperrwirkung mehr für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG entfaltet.

Vorweg noch ein paar Zahlen zur Einordnung:

Zum Stichtag 31. März 2021 hielten sich laut der Statistik des Ausländerzentralregisters insgesamt 21 812 geduldete Personen in Niedersachsen auf, hiervon 2 309 Personen mit Aufenthaltszeiten von mehr als acht Jahren und hiervon 156 Personen mit Aufenthaltszeiten von mehr als 30 Jahren. Gut die Hälfte der insgesamt geduldeten Personen - 10 600 Personen - hielten sich seit vier bis sechs Jahren im Bundesgebiet auf.

Man muss dazu sagen, dass das eine Stichtagsstatistik ist. Das heißt, es kann durchaus sein, dass Personen vorher schon im Besitz eines Aufenthaltsrechts waren und nur zu diesem Stichtag im Status einer Duldung. Auch ergibt sich aus dieser Statistik nicht, inwieweit z. B. Beschäftigungsverhältnisse vorlagen oder Sozialhilfe bezogen wurde.

Ich komme zu der ersten Forderung nach einem Landesprogramm zum Abbau von Langzeitduldungen und für die vermehrte Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Das Aufenthaltsrecht bietet heute schon - auch durch verschiedene Änderungen in den vergangenen Jahren - zahlreiche Möglichkeiten, Integrationsleistungen langjährig geduldeter Personen, die sie trotz ihrer bestehenden Ausreisepflichtung in Deutschland erbracht haben, anzuerkennen, ihnen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren und ihnen damit auch eine nachhaltige Perspektive in Deutschland zu bieten.

Dabei möchte ich die auch im Entschließungsantrag genannten §§ 25 a und 25 b AufenthG hervorheben, da der Gesetzgeber mit diesen bundesweit geltenden Regelungen erstmals die Möglichkeit und den Raum dafür geschaffen hat, nachhaltige Integrationsleistungen anzuerkennen. Als weitere Möglichkeiten sind hier der ebenfalls angesprochene § 25 Abs. 5 sowie die relativ neuen Duldungsformen der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung zu nennen.

Beim § 25 a AufenthG handelt es sich um eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive für gut

integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende. Sinn und Zweck dieser Regelung war und ist es, gut ausgebildeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind oder bereits prägende Jahre ihrer Jugend hier verbracht haben, deutsche Bildungseinrichtungen besucht haben und dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung stehen, die Möglichkeit zu geben - ohne Rücksicht auf das Verhalten der Eltern - einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erhalten. Die Regelung richtet sich an Personen zwischen 14 und 21 Jahren.

Voraussetzungen sind ein mindestens vierjähriger ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet, ein vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch oder der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses, eine positive Integrationsprognose und keine konkreten Anhaltspunkte, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Die Aufenthaltsbeendigung darf zudem aktuell nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder eigener Täuschung zur Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt sein, und der Lebensunterhalt muss gesichert sein, es sei denn, dass sich der Jugendliche oder Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet. Dann ist die Lebensunterhaltsicherung nicht zu erwarten.

Die Regelung des § 25 b AufenthG richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer, die nach dem Willen des Gesetzgebers als nachhaltig integriert gelten. Dazu sind regelmäßig folgende Voraussetzungen notwendig:

- Ein ununterbrochener geduldeter, gestatteter oder erlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens acht Jahren, bei häuslicher Gemeinschaft mit einem ledigen minderjährigen Kind von mindestens sechs Jahren ist nachzuweisen.
- Auch hier ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.
- Man braucht gewisse Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.
- Der Lebensunterhalt muss überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert sein - ein vorübergehender Sozialhilfebezug ist in der Re-

gel unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Studierenden, unschädlich -, oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommenssituation muss zu erwarten sein, dass der geduldete Ausländer seinen Lebensunterhalt - zukünftig und nicht nur vorübergehend - selbst sichern wird.

- Außerdem sind hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse gemäß A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich und wenn es schulpflichtige Kinder im Haushalt gibt, müssen diese auch tatsächlich die Schule besuchen.
- Wie bei allen Aufenthaltserlaubnissen ist grundsätzlich erforderlich, dass die Identität geklärt ist, die Passpflicht erfüllt wird, kein Ausweisungsinteresse und auch keine sonstigen sicherheitsrelevanten Versagungsgründe bestehen.

Der Gesetzgeber hat durch die entsprechenden Regelungen ein großes Interesse an der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit bekundet. Sie ist Ausdruck des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Individualisierung der Person. Sollten trotz ausreichender zumutbarer Anstrengung keine geeigneten Ausweisdokumente vorgelegt werden können, kann dieses grundsätzlich im Rahmen der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 15. Juli 2019 gibt es zudem die Regelungen der §§ 60 c und 60 d AufenthG. Sie ermöglichen Ausländerinnen und Ausländern, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung, wenn ihre Identität geklärt ist und sie eine Berufsausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen. Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht im Regelfall die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind bereits heute aufgefordert, bestehende Spielräume zu nutzen und die humanitären Regelungen im Sinne der Betroffenen großzügig anzuwenden. Hierzu wurden mit Datum vom 3. Juli 2019 umfangreiche niedersächsische Anwendungshinweise sowohl zu § 25 a als auch zu § 25 b AufenthG herausgegeben.

Soweit sich die Ausländerbehörden im Rahmen einer Abfrage aus Anlass einer Unterrichtung in der Kommission für Migration und Teilhabe zu möglichen Ablehnungsgründen und Schwierigkeiten in der Anwendungspraxis äußerten, wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Erteilung oftmals an der Nichterfüllung der Passpflicht oder an der späten Mitwirkungsbereitschaft bei der Passbeschaffung, der ungeklärten Identität, der fehlenden Unterhaltssicherung sowie an mangelnden Integrationsleistungen scheitert.

Soweit Ausländerbehörden im Rahmen der Umfrage ganz vereinzelt auf Schwierigkeiten in der Handhabung unserer Anwendungshinweise hingewiesen haben - z. B. was die Berechnung der Aufenthaltszeiten und den Umgang mit Identitätstäuschern angeht -, wird die jeweilige Fragestellung aufgegriffen und geprüft.

Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestehende Spielräume nicht von allen Ausländerbehörden gleichermaßen genutzt werden und Unsicherheiten in der Anwendungspraxis bestehen. Daher ist es aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvoll, Ursachen zu erforschen und mögliche Lösungswege aufzuzeigen. Diesbezüglich scheint das vom Land geförderte Modellprojekt des Flüchtlingsrates ein guter Ansatz zu sein. Die Ergebnisse aus diesem Modellprojekt sollten allerdings abgewartet werden, bevor wir weitere Maßnahmen ergreifen.

Im zweiten Punkt des vorliegenden Entschließungsantrags wird der Einsatz auf Bundesebene für eine Altfallregelung gefordert.

Wie die neue stichtagsungebundene Altfallregelung im Einzelnen ausgestaltet werden soll, lässt er leider weitgehend offen.

Vergleichbare Forderungen in diesem Zusammenhang zielen in der Regel auf ein gesetzliches Bleiberecht „ohne Auflagen oder Voraussetzungen“ für alle geduldeten Ausländerinnen und Ausländer mit relativ kurzen Aufenthaltszeiten ab.

Dazu ist zu sagen, dass aufgrund der inzwischen bestehenden Regelungen der §§ 25 a und 25 b AufenthG keine Notwendigkeit für eine weitere stichtagsungebundene Altfallregelung besteht. Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit eine Reihe von gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen, durch die gut integrierte geduldete Ausländer entweder eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis oder eine „sichere“ Duldung mit Aufenthaltsper-

spektive erhalten können. Soweit Betroffene in zumutbarem Umfang mitwirken, bieten die Bleiberechtsregelungen, die ich eben dargestellt habe, ausreichende Entscheidungsspielräume.

Die dritte Forderung des Entschließungsantrags betrifft die zeitliche Entfristung des Erlasses zu § 25 Abs. 5 AufenthG.

Zunächst kurz zur Einordnung: Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unverschuldet unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Dies ist z. B. bei langfristigen Erkrankungen der Fall. Dabei sind insbesondere auch die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes von Art. 6 des Grundgesetzes - Schutz der Familie - und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Blick zu nehmen.

Mit dem im Entschließungsantrag angesprochenen Erlass wurde den niedersächsischen Ausländerbehörden erstmals ein Leitfaden zur einheitlichen Anwendung und Auslegung der humanitären Regelung im größtmöglichen Sinne der Betroffenen an die Hand gegeben. Die Regelung ermöglicht Ausländerinnen und Ausländern, die über einen langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet und einen hohen Integrationsgrad verfügen, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Der Runderlass wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der Rechtsprechung aktualisiert und bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Warum ist dieser Erlass befristet? - Das liegt daran, dass die Landesregierung einen Ministerialblatt- und VORIS-Erlass erlassen hat, und Verwaltungsvorschriften treten spätestens fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung in VORIS außer Kraft. Die Geltungsdauer kann jedoch einmalig um zwei Jahre verlängert werden. Soweit danach ein Erfordernis zur Fortgeltung bestünde, müsste der Runderlass überarbeitet werden und neu in Kraft treten. Eine Entfristung des Erlasses ist daher allein aufgrund der verfahrensrechtlichen Regelungen nicht möglich. Sie ist aber auch nicht notwendig.

Die vierte Forderung betrifft den Einsatz auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung, nach der die Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ keine Sperrwirkung mehr für die

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG entfällt.

Schauen wir uns an, wann ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorbringen widersprüchlich ist oder gefälschte oder verfälschte Beweismittel eingebracht werden, wenn im Asylverfahren über die Identität getäuscht wurde, wenn unter Angabe anderer Personalien ein weiteres Asylverfahren geführt wird, der Asylantrag zur Abwendung einer drohenden Aufenthaltsbeendigung gestellt wird, man Mitwirkungspflichten ohne die entsprechenden Rechtfertigungsgründe gröblich verletzt hat oder die Ausländerin bzw. der Ausländer bereits vollziehbar ausgewiesen wurde, weil er z. B. eine schwere Straftat begangen hat.

In Anbetracht dieser Tatbestände ist nicht ersichtlich, weswegen es notwendig sein sollte, eine Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG anzustreben. Die Ursachen der restriktiven Rechtsfolgen liegen im Wesentlichen im vorwerfbar negativen Verhalten der Betroffenen.

Aussprache

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich möchte vorausschicken, dass alle Fraktionen in der Kommission für Migration und Teilhabe doch sehr erstaunt gewesen sind über die offenbar häufig auftretenden Fälle, über die dort berichtet worden ist. Alle Fraktionen haben es unterstützt, dass wir das Thema im Innenausschuss diskutieren.

Haften geblieben ist der Eindruck, dass Betroffene immer wieder daran scheitern, der sogenannten Passpflicht nachzukommen. Sie scheitern an Botschaften und daran, dass in ihren Ländern Verpflichtungen formalrechtlich nicht so nachgekommen worden ist, wie sie es sich wünschen, oder dass dies schlichtweg verweigert wird, weil es sich z. B. um politisch verfolgte Menschen handelt. Diese bekommen einfach keine Pässe.

Ich glaube, uns allen ist der Fall einer Krankenschwester aus Hannover erinnerlich, die nach acht Jahren erfolgreicher Arbeit in der Klinik in Hannover eine Aufforderung bekommen hat, endlich ihren Pass beizubringen, ansonsten werde sie ausgewiesen.

Wenn so etwas in Niedersachsen passiert, dann ist die Unterstützung, die wir diesen Menschen

zukommen lassen, damit sie - vorausgesetzt, die ganzen anderen Voraussetzungen, die Sie genannt haben wie Sprachkenntnisse und gesicherter Lebensunterhalt, sind erfüllt - ihre Pässe beibringen können bzw. ihren Identitätsnachweis auf anderem Wege bekommen können, offenbar nicht ganz ausreichend.

Der erste Auftrag aus der Kommission für Migration und Teilhabe war es, diesbezüglich im Innenministerium nachzufragen.

Die Frage, die sich daran anschließt: Sie haben gesagt, das alles müsse einmal erforscht werden, damit man die Ursachen für die Nichtausschöpfung von Spielräumen durch Behörden valider bewerten kann. Sie haben ferner gesagt, Sie warteten das Ergebnis des Projekts „Wege ins Bleiberecht“ erst einmal ab. Heißt das, das Projekt ist mit einer wissenschaftlichen Untersuchung kombiniert und es wird eine Evaluation zu den nicht ausgeschöpften Spielräumen geben?

Ist es im Hinblick auf die Passpflicht möglich, dass man in Niedersachsen denjenigen hilft und eine stärkere Unterstützung zukommen lässt, denen es nicht gelingt, an ihren Pass zu kommen, obwohl sie es mit aller Macht versuchen und sie alle anderen Nachweise beigebracht haben?

MR **Goltsche** (MI): Das Projekt „Wege ins Bleiberecht“ hat der Flüchtlingsrat initiiert, und das Sozialministerium unterstützt es finanziell. Dort wird sozusagen in Pilotkommunen versucht, zunächst herauszufinden, welche Ursachen es gibt, dass Langzeitgeduldete noch nicht die Möglichkeit hatten, ein entsprechendes Bleiberecht zu bekommen. Das hat man z. B. in der Landeshauptstadt Hannover erfasst, mit der Stadt Göttingen hat man gerade eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und, ich glaube, ebenso mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont. Das Projekt wird vom Flüchtlingsrat betrieben. Mir ist nicht erinnerlich, dass es wissenschaftlich begleitet wird. Aber es ist vernünftig, zunächst die Ursachen anhand von Pilotkommunen herauszuarbeiten, und dann kann man daraus sicherlich auch entsprechende Handlungsempfehlungen für andere Fälle ableiten.

Was das Thema Identitätsklärung und Passbeschaffung angeht, hat der Gesetzgeber sehr strenge Voraussetzungen getroffen. Inzwischen ist durch alle Gerichtsstufen bis hin zum Bundesverwaltungsgericht durchentschieden, dass alles Zumutbare bis zur Grenze der Unzumutbarkeit getan werden muss, um sich entsprechende Do-

kumente zu verschaffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber auch aufgezeigt, dass es durchaus verschiedene Stufen gibt, dieser Passpflicht zu genügen.

Natürlich ist die Vorlage des Passes immer das, worum es als erstes geht. In diesem Zusammenhang müssen zunächst alle zumutbaren Schritte gemacht werden, um dieses Dokument zu bekommen. Man muss aktiv mitwirken, z. B. persönlich in der Botschaft vorsprechen und an Anhörungen teilnehmen. Sollte es dennoch nicht gelingen, einen Pass zu bekommen, ist grundsätzlich zu prüfen, ob es nicht noch andere Dokumente gibt, die es ermöglichen, die Identität zu klären. Das wären Dokumente, bei denen es eine Verknüpfung mit biometrischen Daten, mit einem Foto, Fingerabdrücken usw. gibt. In einer dritten Stufe müsste man dann prüfen, ob es noch andere Dokumente gibt.

Die Rechtsprechung setzt sehr strenge Maßstäbe an die Klärung der Identität und die Beschaffung der Herkunftslandpässe, und die Verantwortung dafür obliegt erst einmal der einzelnen Ausländerin bzw. dem einzelnen Ausländer.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Das ist alles richtig beschrieben. Es geht im Wesentlichen darum, dass es oft sehr schwer ist, zu dokumentieren, dass eine Botschaft einen Pass nicht gewähren will. Gerade in der jetzigen Zeit gibt es oft sehr problematische Situationen, die Botschaften, dazu veranlassen, noch nicht einmal einen Besuch zu bestätigen. Das ist ein Problem. Aber es sind immer Einzelfälle, und sie müssen auch als solche begleitet werden. Denn die Bundesgesetzgebung ist so, wie sie ist.

Liebe Frau Kollegin Menge, ich hätte es sehr gern, dass wir, wenn wir hier über vermeintliche Tatsachen reden, uns an dem orientieren, was ist, und nicht an dem, was man gelesen haben will oder vermuten möchte. Ich möchte auf etwas hinweisen: Bei der Krankenschwester, die ihren Wohnort in Hameln hat, hat es zu keinem Zeitpunkt einen Hinweis auf Ausweisung gegeben, sondern nur auf das Vorbringen von bestimmten Dokumenten. Es ging niemals darum, dass sie das Land hätte verlassen müssen. Denn ihr Status ist eindeutig. Aber sie möchte diesen Status - was ich auch verstehen kann - nach so langer Zeit gern in einen Dauerstatus umwandeln. Dafür braucht sie bestimmte Dokumente.

Diese Themen sind so sensibel, dass ich sehr darum bitte, dass wir uns an dem orientieren, was ist, und nicht an dem, was einige meinen, schreiben zu müssen oder gehört zu haben. Das verschlimmbessert solche Situationen nur. Darauf reagiere ich etwas allergisch.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Wir reden von unterschiedlichen Personen, aber das müssen wir hier nicht weiter thematisieren. Wenn ich etwas sage, dann hat es schon seine Berechtigung.

Tagesordnungspunkt 4:

Vereine und Mitglieder in der Pandemie unterstützen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9071](#)

*erste Beratung: 106. Plenarsitzung am
28.04.2021*

federführend: AfluS

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wies daraufhin, dass bereits bei der ersten Beratung des Antrags im Plenum deutlich geworden sei, dass dieser auch sehr stark das Ressort des Ministeriums für Haushalt und Finanzen betreffe. Denn in dem Antrag gehe es darum, den steuerlichen Abzug von Vereinsmitgliedsbeiträgen als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer für die Corona-Pandemie-Jahre 2020 und 2021 zu ermöglichen. Insoweit schlage er vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten und rege eine enge diesbezügliche Abstimmung zwischen dem Finanz- und dem Innenministerium an.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) schloss sich dem Vorschlag an und erklärte, dass sie den Schwerpunkt der Beratung tatsächlich im Ausschuss für Haushalt und Finanzen sehe.

Abg. **André Bock** (CDU) stimmte seiner Vorrednerin zu und betonte, dass es in der Beratung ausdrücklich nicht nur um Sportvereine gehen dürfe. Im Übrigen halte er den durch den Antrag verfolgten Ansatz für gut.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 5:

Die Waldbrandbekämpfung in Niedersachsen mit Mitteln des 21. Jahrhunderts verbessern!

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9069](#)

*erste Beratung: 107. Plenarsitzung am
29.04.2021
AfluS*

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) schlug vor, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) sagte, die Koalitionsfraktionen stimmten einer Unterrichtung zu, bevorzugten aber eine schriftliche. Gegenfalls könne sich dieser dann eine mündliche anschließen. Zudem würde er es begrüßen, wenn die Unterrichtung auch die Planungen für Lehrgänge an der NABK im nächsten Jahr beinhalte, um zu sehen, welche im Antrag gestellten Forderungen vielleicht bereits umgesetzt würden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) betonte, dass aus seiner Sicht eine mündliche Unterrichtung sinnvoll sei. Er sperre sich allerdings nicht dagegen, zunächst eine schriftliche Unterrichtung vorzusehen.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 6:

Beschlussfassung über einen Antrag auf ergänzende nicht öffentliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage „Beteiligung Niedersachsens an Abschiebungen nach Afghanistan“ ([Drs. 18/9181](#))

Der **Ausschuss** folgte dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine ergänzende mündliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 7:

Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Corona-Impfungen für Geflüchtete in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) führte aus, Hintergrund des Antrages der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen sei, dass der zunächst für Impfungen in Einrichtungen der LAB NI vorgesehene Impfstoff von Johnson & Johnson nun nur für über 60-Jährige empfohlen werde. Die Fraktion wüsste gern, wie die Landesregierung auch angesichts von Infektionsausbrüchen an den Standorten Oldenburg und Bramsche und mit Blick auf die Sicherheit der Betreuerinnen und Betreuer beim Thema Impfen von Geflüchteten vorgehen wolle.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine zeitnahe schriftliche Unterrichtung zu bitten.
